

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2012/3/14 2009/04/0309

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.2012

Index

E6j

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

62007CJ0324 Coditel Brabant VORAB;

62007CJ0573 Sea VORAB;

BVergG 2006 §10 Z7 lit a;

1. BVergG 2006 § 10 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 10 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
3. BVergG 2006 § 10 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
4. BVergG 2006 § 10 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Dass der Aufsichtsrat der GesmbH aus Vertretern der (die Anteile haltenden) öffentlichen Stellen besteht, deutet nach der Rechtsprechung des EuGH darauf hin, dass sie dieses Beschlussorgan beherrschen und damit in der Lage sind, sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf wichtige Entscheidungen der GesmbH ausschlaggebenden Einfluss zu nehmen (vgl. das Urteil Coditel Brabant, RNr. 34). Dabei handelt es sich aber nur - wie sich der zitierten Rechtsprechung des EuGH entnehmen lässt - um ein weiteres Indiz im Rahmen einer notwendigen Gesamtbetrachtung. Dass der Aufsichtsrat der GesmbH aus Vertretern der (die Anteile haltenden) öffentlichen Stellen besteht, deutet nach der Rechtsprechung des EuGH darauf hin, dass sie dieses Beschlussorgan beherrschen und damit in der Lage sind, sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf wichtige Entscheidungen der GesmbH ausschlaggebenden Einfluss zu nehmen vergleiche das Urteil Coditel Brabant, RNr. 34). Dabei handelt es sich aber nur - wie sich der zitierten Rechtsprechung des EuGH entnehmen lässt - um ein weiteres Indiz im Rahmen einer notwendigen Gesamtbetrachtung.

Gerichtsentscheidung

EuGH 62007CJ0573 Sea VORAB

EuGH 62007CJ0324 Coditel Brabant VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009040309.X05

Im RIS seit

23.04.2012

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at